

Engagement im Verein: ab 2005 mit mehr Sicherheit

Neues Angebot Ihres Landessportbundes und der VBG: Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen

Bisher war der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in Sportvereine sehr begrenzt geregelt. So war es nicht möglich, die Arbeit der Vorstände in der gesetzlichen Unfallversicherung abzusichern.

Das wird sich im Januar ändern: Das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger ermöglicht die Absicherung der gewählten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen. Unter der Prämisse, dass das Gesetz zum 01.01.2005 in Kraft tritt, bedeutet das:

Wer kann sich versichern?

Die neue Versicherung steht Menschen in gemeinnützigen Vereinen offen. Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, kann er alle Personen zur freiwilligen Versicherung anmelden, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen. Die freiwillige Versicherung steht also nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter. In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber (z.B. Abteilungsvorstände) von der neuen Regelung profitieren.

Was kostet die Versicherung?

Der Beitrag wird sich für 2005 deutlich unter 3 Euro je Versicherter pro Jahr bewegen.

Wer zahlt den Beitrag?

Den Beitrag für den von ihm gemeldeten Personenkreis zahlt der Landessportbund an die VBG, und erhebt ihn dann beim Verein. Das spart Verwaltungsaufwand.

Was leistet die Versicherung?

Vom Krankenbett bis zur Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft – bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmert sich die VBG um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie um die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten. Die Höhe der Entgeltersatzleistungen und Renten für freiwillig versicherte gewählte Ehrenamtsträger richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall.

Wie ist das Meldeverfahren geregelt?

Anmeldung zur freiwilligen Versicherung:

Ihr Landessportbund und die VBG haben ein einfaches Verfahren abgesprochen: jeder Verein prüft, wie viele gewählte Ehrenamtsträger von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen. Sie melden diese Zahl dem LSB. Der LSB meldet dann die Gesamtzahl für sein Bundesland an die VBG.

Unfallmeldungen:

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sichergestellt werden. Im Falle eines Unfalles begeben Sie sich deshalb bitte sofort in ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Durchgangsarzt und informieren Sie den Verein. Eine Unfallanzeige des Vereins sollte folgende Daten enthalten:

Name des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Name des Verletzten, Funktion im Verein, Nachweis des Amtes in der Satzung, Zugehörigkeit zu welchem Landessportbund, Bestätigung dass der Verein von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat. Falls einzelne Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem Landessportbund, um für einen schnellen Ablauf im Interesse der Verletzten zu sorgen.

Informationen zum Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftliche Engagierte liefert die Webseite www.vbg.de.



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de